

Az.: 2 A 519/23
8 K 263/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
vertreten durch Polizeidirektion Leipzig
Recht und Personal
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Arbeitszeitkonto
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 25. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. November 2023 - 8 K 263/23 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 605,76 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.
- 2 1. Der Kläger ist Polizeivollzugsbeamter und begehrt die Gutschrift von 32 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto für den Zeitraum 17. bis 20. Januar 2022. Er verrichtete seinen Dienst in Gleitzeit mit einer 40-Stunden-Woche. Am 12. Januar 2022 führte er mit dem Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Leipzig ein persönliches Gespräch über seine aktuelle dienstliche und gesundheitliche Situation. Am selben Tag informierte er seine Dezernatsleiterin von dem Gespräch und teilte ihr mit, dass er wahrscheinlich zum Arzt gehen werde, aber am Folgetag noch zu einer Vorgangsübergabe in die Dienststelle kommen werde. Am 13. Januar 2022 führte die Dezernatsleiterin des Klägers mit ihm ein Personalgespräch; dabei ordnete sie aufgrund von Anzeichen einer Überlastung einen Arbeitszeitausgleich im Zeitraum vom 14. bis einschließlich 21. Januar 2022 aus Fürsorgegründen an; dieser wurde entsprechend im Arbeitszeitkonto des Klägers eingetragen. Am selben Tag wurde dem Kläger vom Leiter der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) die Kontaktaufnahme mit dem polizeiärztlichen Dienst empfohlen. Am 20. Januar 2022 wurde der Kläger vom Polizeiarzt vom 17. bis zum 26. Januar 2022 arbeitsunfähig krankgeschrieben; der Kläger meldete sich am selben Tag krank. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 legte der Kläger Widerspruch gegen die im IT-System Dienstzeitplanung/Dienstzeitznachweis/Dienstzeitabrechnung (DPNA) erfassten Arbeitszeiten vom 14. bis 21. Januar 2022 ein, weil seine Krankschreibung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2023 wurden dem Kläger insgesamt acht Stunden Dienstzeit für den 21. Januar 2022 im DPNA gutgeschrieben und der Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen.

- 3 Das Verwaltungsgericht wies die am 27. Februar 2023 erhobene Klage als zulässig, aber unbegründet ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gutschrift der für den Zeitraum 17. bis 20. Januar 2022 beantragten 32 Stunden. Zwar sei nach dem Fürsorgegrundsatz (§ 95 Abs. 1 SächsBG) die wegen Krankheit versäumte Dienstzeit arbeitszeitrechtlich so zu behandeln, als habe der Beamte Dienst im vorgesehenen Umfang geleistet. Indes habe der Kläger die 32 Stunden in der Zeit des zuvor angeordneten Freizeitausgleichs in Anspruch genommen. Der Ausgleich von Mehrarbeit sei so zu behandeln wie freie Wochenendtage, die gleichfalls im Falle einer Erkrankung nicht gutgeschrieben würden. Dem Kläger gegenüber sei der Freizeitausgleich bestandskräftig angeordnet und nachfolgend im DPNA eingetragen worden. Letztlich wende sich der Kläger selbst lediglich gegen den Stundenabbau trotz Krankschreibung, jedoch nicht gegen die Anordnung des Freizeitausgleichs als solche. Die Anordnung des Freizeitausgleichs sei vor der Krankschreibung des Klägers erfolgt. Der Kläger habe sich erst am 20. Januar 2022 krankgemeldet.
- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend von einer bestandskräftigen Anordnung eines Freizeitausgleichs ausgegangen. Es handele sich tatsächlich um einen Realakt, der nicht in Bestandskraft erwachsen könne. Selbst wenn es sich um einen Verwaltungsakt handelte, wäre dieser nicht bestandskräftig geworden, weil sich der Kläger mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 auch gegen die Anordnung des „Zwangsfrei“ gewendet habe. Auch aus seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2023 folge, dass der Kläger mit dem „Zwangsfrei“ nicht einverstanden gewesen sei. Einer Bestandskraft stehe zudem entgegen, dass sich die Anordnung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten als nichtig erweisen könnte, wenn sie in Kenntnis der Erkrankung des Beamten und damit zur Umgehung der Erfassung der Arbeitszeit mit dem Ziel des Abbaus eines Arbeitszeitguthabens erfolgt sei. Das Verwaltungsgericht gehe unzutreffend davon aus, der Freizeitausgleich sei vor der Krankschreibung angeordnet worden. Es komme nicht auf die Krankmeldung an, sondern auf das objektive Vorliegen einer Erkrankung. Tatsächlich sei der Kläger bereits am 13. Januar 2022 im Zeitpunkt der Anordnung des Freizeitausgleichs erkrankt gewesen. Er sei zu diesem Zeitpunkt „völlig hilflos“ gewesen und nicht in der Lage, ohne „professionelle Hilfe“ aus seiner Situation herauszufinden; er habe erklärt, zum Arzt gehen zu wollen. Dies ergebe sich aus dem Vermerk des Leiters der KPI vom 13. Januar 2022 und aus dem Vermerk der Dezernatsleiterin vom 10. Februar 2022.
- 5 Der Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung entgegengetreten.

- 6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 2228/02 -, juris Rn. 25).
- 8 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Gutschrift von 32 Stunden auf seinem Arbeitszeitkonto hat. Die Ausführungen des Klägers im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 9 a) Grundlage für den geltend gemachten Anspruch ist der aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 45 BeamtStG) abzuleitende und in § 71 SächsBG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass ausgefallener Dienst vom Beamten nicht „ersatzweise“ nachzuholen und wegen Krankheit versäumte Dienstzeit arbeitszeitrechtlich so zu behandeln ist, als habe der Beamte Dienst im vorgesehenen Umfang geleistet (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. April 2004 - 2 C 14.03 -, juris Rn. 17; Beschl. v. 26. November 2012 - [2 B 2.12](#) -, juris [Rn. 13](#); Senatsurt. v. 22. März 2016 - 2 A 374/14 -, juris Rn. 20). Der vom Beamten geschuldete Dienst besteht in der Pflicht, während eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort die jeweils übertragenen Dienstobliegenheiten zu erfüllen (BVerwG, Urt. v. 24. April 1980 - 2 C 26.77 -, juris Rn. 23; Urt. v. 1. April 2004 a. a. O. Rn. 17 m. w. N.). Arbeitszeit ist danach die Zeitspanne, in der der Beamte den ihm übertragenen Dienst gemäß den Bestimmungen des einschlägigen Arbeitszeitrechts zu leisten hat. Außerhalb dieser Zeiten hat der Beamte keine Dienstleistung zu erbringen (BVerwG, Beschl. v. 26. November 2012 - 2 B 2/12 -, a. a. O. Rn. 10). Für die Feststellung, ob ein krankheitsbedingter Arbeitsausfall vorliegt, kommt es somit darauf an, welche Arbeitszeit für den Beamten gegolten hätte, wenn er nicht erkrankt wäre. Erstreckt sich eine Erkrankung auf dienstfreie Zeiten, hat der Beamte insoweit keine Arbeitszeit versäumt, die gutzuschreiben wäre. Die im Dienstplan so gekennzeichnete Freizeit hat rechtlich keine andere Qualität als sonstige arbeitsfreie Zeit. Bei einer Erkrankung besteht

daher kein Anspruch auf Ausgleich dieser Zeit. Eine Erkrankung in einer entsprechend arbeitsfreien Zeit geht, wie etwa eine Erkrankung während eines arbeitsfreien Wochenendes, zulasten des Beamten (BVerwG, Beschl. v. 23. Januar 1991 – 2 B 120.90 -, juris Rn. 4).

- 10 b) Für den Zeitraum vom 17. bis 20. Januar 2022, auf den sich die begehrte Gutschrift von 32 Stunden erstreckt, war für den Kläger keine Dienstzeit vorgesehen. Denn es war ihm gegenüber durch seine Dezernatsleiterin am 13. Januar 2022 für den Zeitraum 14. bis 21. Januar 2022 der Ausgleich von Arbeitszeit (Freizeitausgleich aus Mehrarbeit) nach Ziffer IV Nr. 3 a VwV AZPol angeordnet worden. Dem lag zugrunde, dass der Kläger in den am 12. und 13. Januar 2022 geführten Gesprächen mit Vorgesetzten jeweils Anzeichen einer beruflichen Überforderung bzw. Überlastung geschildert und die Absicht geäußert hatte, zum Arzt zu gehen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Vermerk des Leiters der KPI vom 13. Januar 2022, wo es heißt: „Er hat aber tatsächliche Zeichen von Überlastung und wirkt auch im Umgang damit völlig hilflos.“ Zum anderen schildert die Dezernatsleiterin im Vermerk vom 10. Februar 2022, dass der Kläger während der ersten Wochen auf seinem neuen Dienstposten mangelnde Erfahrung beklagt und im November 2021 um Hilfestellung bei der Einarbeitung gebeten sowie Überforderung angezeigt habe. Bei dem Telefonat am 12. Januar 2022 habe sie ihm (erneut) Empfehlungen gegeben, wie der von ihm empfundenen Überforderung zu begegnen sei. Der Kläger habe mit Unverständnis reagiert und erklärt, wahrscheinlich zum Arzt gehen zu wollen, jedoch am Folgetag noch zu einer Vorgangsübergabe in die Dienststelle zu kommen. Sie habe daraufhin am 13. Januar 2022 für den Zeitraum 14. bis 21. Januar 2022 den Stundenabbau aus Fürsorgegründen angeordnet. Ab dem 24. Januar 2022 bis zum Beginn der Elternzeit am 14. April 2022 sollte der Kläger einfacher gelagerte Fälle bearbeiten; in seiner Bearbeitung befindliche Vorgänge sollten anderen Beamten übertragen werden.
- 11 c) Der Anordnung des Freizeitausgleichs hat der Kläger – unabhängig davon, ob er im Zeitpunkt des Ergehens mit der Maßnahme einverstanden war – Folge geleistet, indem er an den nachfolgenden Tagen dem Dienst ohne Krankmeldung fernblieb. Die rechtliche Qualität der Anordnung (Verwaltungsakt oder Realakt) kann aus diesem Grund ebenso dahinstehen wie die Frage, ob sich der Widerspruch des Klägers vom 1. Dezember 2022 und sein Schreiben vom 8. Januar 2023 (auch) gegen die Anordnung des Freizeitausgleichs als solche oder (lediglich) gegen die unterbliebene nachträgliche Stundengutschrift für den Zeitraum der Erkrankung richtete. Denn die Anordnung hatte sich nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich erstreckte, erledigt.
- 12 d) Vom Vorliegen einer Erkrankung des Klägers war bei Anordnung des Freizeitausgleichs am 13. Januar 2022 nicht auszugehen. Eine Krankmeldung des Klägers nach § 71 Abs. 1 Satz 2

SächsBG lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, sondern erfolgte erst am 20. Januar 2022. In der am selben Tag vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Polizeiarztes wurde der Beginn der Erkrankung auf den 17. Januar 2022 zurückdatiert. Eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit des Klägers bereits am 13. Januar 2022 kann entgegen dem klägerischen Vorbringen auch aus den in Bezug genommenen Vermerken des Leiters der KPI sowie der Dezernatsleiterin nicht abgeleitet werden. Diese belegen zwar ab Herbst 2021 Anzeichen für eine berufliche Überforderung/Überlastung des Klägers, benennen als Ursache indes maßgeblich die mangelnde Praxis des Klägers in dem neu übernommenen Sachgebiet. Auch soweit sich dort Hinweise auf mögliche körperliche Auswirkungen der beruflichen Überlastung finden, konnte der Dienstherr nicht ohne weiteres, insbesondere nicht ohne Krankmeldung, vom Vorliegen einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit ausgehen; die Stellung der hierzu erforderlichen medizinischen Diagnose war dem Dienstherrn schon mangels eigener Fachkenntnis verwehrt.

- 13 e) Eine nachträgliche Gutschrift der aufgrund des angeordneten Freizeitausgleichs abgebauten Mehrarbeitsstunden scheidet hiernach aus. Denn diese Stunden sind – wie unter a) dargelegt – nicht anders zu behandeln, als wenn der Beamte während des dienstfreien Wochenendes erkrankt wäre.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Henke

Hoentzsch